

Aufgrund des Art. 2 Abs. 1 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Berching folgende

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Mittagsbetreuung, der verlängerten Mittagsbetreuung, der offenen und gebundenen Ganztagesesschule an der Grund- und Mittelschule Berching

§ 1 Gebührenerhebung

Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der von ihr an der Grund- und Mittelschule Berching vorgehaltenen Betreuungsangebote Gebühren in Form von Elternbeiträgen nach Maßgabe dieser Gebührensatzung.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Sorgeberechtigten des Kindes, das die Betreuungsangebote in Anspruch nimmt. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührentatbestand

Die Elternbeiträge für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung werden (ungeachtet der Ferienzeit) für 11 Monate (ausgenommen Monat August) erhoben und sind für einen vollen Monat bemessen. Für jeden angefangenen Monat ist die volle Gebühr zu entrichten. Für den schulischen Instrumentalunterricht an der Grund- und Mittelschule werden die Elternbeiträge pro Unterrichtsstunde erhoben.

§ 4 Höhe der Gebühr

1) Für die Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr (Elternbeitrag) je Kind und angefangenen Monat

- a) bei 2 Tagen pro Woche 7,00 € / 5,25 € je weiteres Kind
- b) bei 3 Tagen pro Woche 10,00 € / 7,50 € je weiteres Kind
- c) bei 4 Tagen pro Woche 13,00 € / 9,75 € je weiteres Kind
- d) bei 5 Tagen pro Woche 16,00 € / 12,00 € je weiteres Kind

2) Für die verlängerte Mittagsbetreuung beträgt die Gebühr je Kind und angefangenen Monat

- a) bei 2 Tagen pro Woche 10,00 € / 7,50 € je weiteres Kind
- b) bei 3 Tagen pro Woche 13,00 € / 9,75 € je weiteres Kind
- c) bei 4 Tagen pro Woche 16,00 € / 12,00 € je weiteres Kind
- d) bei 5 Tagen pro Woche 19,00 € / 14,25 € je weiteres Kind

3) Für den schulischen Instrumentalunterricht beträgt die Gebühr 4,40 € pro Unterrichtsstunde.

3) Für die offene und gebundene Ganztageschule werden keine Gebühren erhoben.

4) Für das Mittagessen werden Kosten in Höhe von 3,60 € pro Tag erhoben.

§ 5

Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

1) Die Gebührenschuld für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung entsteht erstmalig mit der Aufnahme des Kindes in das Betreuungsangebot. Im Übrigen entsteht die Gebühr jeweils fortlaufend am ersten Kalendertag eines Monats. Die Gebührenpflicht besteht auch bei vorübergehender Krankheit des Kindes, in den geschlossenen Ferienzeiten mit Ausnahme des Monats August und bei vorübergehender Schließung des Betreuungsangebotes.

2) Die Gebühr für die Mittagsbetreuung und die verlängerte Mittagsbetreuung wird am ersten Kalendertag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Bereits abgebuchte Gebühren und Kosten werden bei Abmeldung bzw. Ausscheiden nicht zurückerstattet.

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt eine Einzugsermächtigung für ihr Konto zu erteilen. Nicht eingelöste Lastschriften werden mit Bankgebühren und Verwaltungskosten berechnet. Barzahlung ist nicht möglich.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.11.2013 außer Kraft.

Berching, 02.05.2019
Stadt Berching

Eisenreich
Erster Bürgermeister